

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – ehemals Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes

Im Jahr 1989 wurde die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) von den Vereinten Nationen beschlossen, das Bundesjugendwohlfahrtsgesetz wurde zuletzt (ebenfalls) 1989 einer umfassenden Novellierung unterzogen.

Seit langem schon forderten Kinderrechtsorganisationen aufgrund von Veränderungen im gesellschaftlichen Bereich und deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche einen grundlegenden Wandel im System der Jugendwohlfahrt, basierend auf einer neuen (bundes-)gesetzlichen Regelung. Ziel war, eine effektive und sinnvolle Arbeit im Bereich der Jugendwohlfahrt sicher zu stellen und schließlich so dem Wohl von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

2007 plante das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zwar eine Novelle des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes – diese wurde den Anforderungen einer grundsätzlichen Überarbeitung und Modernisierung jedoch nicht gerecht. „Der große Wurf“ stand weiterhin aus.

Eine Serie schwerer Vernachlässigung von Kindern, körperlichen Misshandlungen bis hin zu den Fällen, in denen Kinder an den Folgen der ihnen zugefügten Gewalt sterben, schockierte die Öffentlichkeit – Handlungsbedarf war gegeben.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum vorliegenden Entwurf

Die Bemühungen im Zusammenhang mit einer Gesamtnovellierung des (derzeit gültigen) Jugendwohlfahrtsgesetzes in Form einer gänzlichen Neufassung der gesetzlichen Normen wurden und werden ausdrücklich begrüßt. Dass im Rahmen des Entstehungsprozesses des neuen Gesetzes in drei Arbeitsgruppen viele Beteiligte mögliche Lösungsvorschläge und neue Wege erarbeiten konnten, wird positiv gewertet.

Leider haben viele Ergebnisse der Arbeitsgruppen keinen Niederschlag gefunden. Die erläuternden Bemerkungen zeigen wesentlich mutiger das neue Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe und die erforderlichen Änderungen in der Praxis auf.

Es ist daher zu konstatieren, dass der prinzipiell positive Gesetzes-Entstehungs-Prozess nicht in der notwendigen Konsequenz Eingang in das neue Gesetz gefunden hat.

Begrüßt werden unter anderem:

- Normierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes als Grundlage der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Dass nun durch die bundesgesetzliche Grundsatzgesetzgebung junge Erwachsene, also Personen bis zum 21. Lebensjahr, als Leistungsberechtigte normiert werden. Dies ist bereits in mehreren Bundesländern gängige Praxis.

Was fehlt bzw. im Gesetz nur rudimentär vorgesehen ist:

- Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Österreichweite Qualitätsstandards, Planung und Forschung
- Bedarfsorientierte personelle und budgetäre Ressourcen
- Fehlen von fachlichen Standards hinsichtlich des in der KJH tätigen Personals
- Prävention
- Eigenes Gesetz für Kinder- und Jugendanwaltschaften

Es ist zu hoffen, dass das Gesetz – wie es nun vorliegt – in dieser Form nicht beschlossen wird, sondern, dass die erwähnten Bereiche Eingang finden – da mit einer umfassenden Novellierung in der nächsten Zeit nicht zu rechnen sein wird.